



# **Bericht der Sachkommission Bau, Umwelt und Mobilität Vorlage 1267/2023 Teilrevision kommunales Reglement über die Feuerungskontrolle**

## **1. Einleitung**

Der Einwohnerrat hat die Vorlage 1267/2023 Ende November 2023 an die Kommission BUM überwiesen. Wir danken dem Gemeinderat und der Verwaltung für diese Vorlage. Für unsere Arbeit standen uns zusätzlich folgende Dokumente zur Verfügung:

- Luftreinhalteverordnung (Schweizerische Eidgenossenschaft, 1985/2024)
- Informationen zum Inverkehrbringen und zum Betrieb von Öl-, Gas- und Holzfeuerungen (Bundesamt für Umwelt BAFU, 2022)
- Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden (Kanton Baselland, 1992/2023)
- Weitere Unterlagen

Daneben konnten wir das Geschäft mit hochrangigen Vertretern vom Lufthygieneamt beider Basel besprechen. Somit konnte sich die BUM bei ihrer Arbeit optimal informieren, die Fragen aus dem Rat klären und den vorliegenden Bericht verfassen.

## **2. Ausgangslage**

### **Rechtliche Ausgangslage**

Bundesgesetz

- Art. 12 vom Umweltschutzgesetz des Bundes regelt die Emissionsbegrenzungen. Darauf basiert wiederum die
- Luftreinhalte-Verordnung des Bundes (LRV)
  - Art. 13 LRV regelt die Emissionsmessungen und -kontrollen (*Erstmessung/ Kontrolle / Periodizität der Messungen*)
  - Anhang 3 LRV
    - Ziffer 524 Abs. 4 und 6
    - Absatz 4 -> Heizkessel bis 70kW
    - Absatz 6 -> Einzelraumfeuerungen (*keine periodische Messungen, aber Kontrolle Verbrennungsrückstände und Zustand der Anlage + erstmalige Info über sachgerechte Bedienung und Verwendung und Lagerung des Brennstoffs*)



## Kantonale Gesetzgebung

Umweltschutzgesetz (USG) BL § 8 Grundlage für Emissionsmessungen und Kontrollen

<sup>1</sup> *Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der periodischen Emissionsmessungen und -kontrollen. Er kann dabei im Rahmen des Bundesrechts Fristen für die Durchführung bzw. Wiederholung der Messungen und Kontrollen vorschreiben.*

## Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden (VFkG)

- Umsetzung von Bundesrecht (LRV) und USG BL:
  - Neu Öl-, Gas- und Holzfeuerungskontrolle
- Für die Gemeinden gelten dabei drei wesentliche Punkte:
  - Holzfeuerungskontrolle für Anlagen bis 70 kW Leistung erfolgt durch Gemeinden; neu ist die Möglichkeit, diese auszulagern
  - Umgang mit Klagen wegen Holzfeuerungen (ausserordentliche Kontrollen von Holzfeuerungsanlagen, Kostentragung dafür)
  - Anpassung kommunaler Feuerungsreglemente (inkl. Gebühren) bis 30. Juni 2024 und Sicherstellung der Holzfeuerungskontrolle ab Heizperiode 2024/25

## Umsetzung

Im Kanton Baselland hat eine Arbeitsgruppe bestehend aus Vertreter des Lufthygieneamtes (LHA), dem Verband Baselbieter Gemeinden (VBLG), der Gemeinden Allschwil, Muttenz und Reinach sowie der Verbände der Feuerungskontrolleure und der Kaminfegermeister das Vollzugskonzept ausgearbeitet. Folgende Inhalte wurden behandelt:

- Anpassung der Verordnung zur Feuerungskontrolle
- Die Einführung einer Geschäftsstelle Feuerungskontrolle
- Kostenempfehlungen
- ein Musterreglement für die Gemeinden

Von April bis August 2022 gab es eine öffentliche Vernehmlassung, welche mit grosser Zustimmung zum geplanten Vorgehen abgeschlossen werden konnte.

## 3. Beurteilung der Vorlage

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft setzte die teilrevidierten Bestimmungen der Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden vom 8. September 1992 (VFkG) auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Mit dieser Änderung wurde die in der schweizerischen Luftreinhalte-Verordnung vorgegebene Mess- und Kontrollpflicht für Holzfeuerungen bis 70 kW in das kantonale Recht übernommen.

Vor diesem Hintergrund müssen die Gemeinden auch für die Holzfeuerungen eine Kontrolle einführen. Die Gemeinde kann zu diesem Zweck a) eine eigene Kontrollstelle einführen, b) die Kontrolle an den amtlichen Feuerungskontrolleur delegieren oder sie c) der kantonalen Lösung mit einer Geschäftsstelle delegieren. a) und b) sind aufgrund der erforderlichen messtechnischen Kenntnisse und Einrichtungen anspruchsvoll und teuer und daher nicht empfehlenswert. Es sind keine Gemeinden bekannt, die eine dieser beiden Lösungen gewählt haben, sondern c) ist die nach bisherigem Stand die verbreitet gewählte Lösung.



Die im vorigen Kapitel beschriebene rechtliche Grundlage führt in ihrer Umsetzung dazu, dass der Handlungsspielraum für die Gemeinde praktisch nicht vorhanden ist. Vertreter des Lufthygieneamtes haben deutlich klar gemacht, dass die im Musterreglement eingesetzten Grenzwerte und Umsetzungsinstrumente für die kommunale Reglementierung resp. Verordnung aufgrund der Gesetzeslage nicht angepasst werden können.

In der kantonalen Verordnung über die Feuerungskontrolle der Gemeinden (VFkG, SGS 786.211) § 10bis Übergangsbestimmungen ist folgendes geregelt:

*1 Die Gemeinden:*

- a. passen ihre Öl- und Gasfeuerungsreglemente spätestens bis am 30. Juni 2024 an;*
- b. stellen die Holzfeuerungskontrolle ab der Heizperiode 2024/2025 sicher.*

*2 Gelingt es den Gemeinden nicht, die Holzfeuerungskontrolle bis zur Heizperiode 2024/2025 sicherzustellen, wird der Kanton zulasten dieser Gemeinden die Holzfeuerungskontrollen veranlassen.*

Kommt die Gemeinde dem gesetzlichen Auftrag nicht nach, muss sie die Kosten für die Umsetzung durch den Kanton übernehmen. Mit einem kommunalen Reglement steuert die Gemeinde Vollzugsaufgaben (bspw. den Erlass von Verfügungen oder die Behandlung von Beschwerden). Das heisst aber auch, dass sie mit Augenmass und lokaler Kenntnis einschreiten kann.

Zur Lösung mit Geschäftsstelle für alle Feuerungen:

Den Gemeinden obliegt schon bisher die Kontrolle der Öl- und Gasfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 1'000 kW. In Reinach wird dieser Dienst von der Firma Senn AG abgewickelt. Für die zusätzliche Kontrolle der Holzfeuerungen ist eine Lösung zu finden. Vor diesem Hintergrund bietet der Kanton Basel-Landschaft den Gemeinden mit der Geschäftsstelle "Feuerungskontrolle" (GFK) eine zentrale Lösung für die Umsetzung an, welche später eventuell auch auf die Öl- und Gasfeuerungskontrolle ausgeweitet werden kann und die ebenfalls liberalisiert ist.

Die Finanzierung der GFK soll über kostentragende Administrationsgebühren gemäss dem Verursacherprinzip nach Art. 2 USG erfolgen. Die Gemeinden müssen gemäss § 10bis lit. a VFkG die jetzigen kommunalen Öl- und Gasfeuerungsreglemente um die Holzfeuerungen erweitern und bis spätestens 30. Juni 2024 anpassen. In den revidierten Reglementen ist die gewählte Lösung abzubilden. Die kantonale Lösung mit der GFK führt zu einer Gebührenempfehlung mit Kostendecke der Aufwandrechnung.

Die Gebührenstruktur wurde der BUM aufgezeigt. Es handelt sich dabei um eine minutiöse Auflistung der nötigen Arbeitsschritte, welche zum ordentlichen Tarif als Fixpreis pro Anlage verrechnet werden. Dieser Tarif kann von der Gemeinde nicht so günstig angeboten werden.



#### 4. Fazit

Der BUM ist die Delegation der Reglementierung vom Kanton an die Gemeinde grundsätzlich ein Dorn im Auge. Die Kommission ist sich einig, dass wenn kein Spielraum besteht, die Reglementierung solcher Aufgaben auf Kantonsebene stattfinden sollte und von dessen Organen auch durchgesetzt werden soll.

Was leider durch den Kanton erst nach Einführung der periodischen Kontrolle geregelt werden wird, ist die Möglichkeit, sich bei Nichtbenutzung der Anlage aus dem Kontrollsystem auszuklinken (analog dem Verplomben von GGA-Buchsen). Aber auch hier hat die Gemeinde keinen Spielraum für eigene Lösungsansätze – bis eine Lösung durch Bund oder Kanton vorgegeben ist, sind alle Anlagen zu prüfen.

Die BUM ist in der Empfehlung zur Vorlage gespalten. Die Reglementierung lässt sich so oder so nicht verhindern. Das Reglement kommt, wenn nicht von der Gemeinde dann vom Kanton. Und für die betroffenen Einwohner spielt es insofern keine Rolle, die Geschäftsstelle Feuerungskontrolle wird die Anlagen gegen die vorgegebene Fixgebühr prüfen müssen. Reinach wäre bis dato die einzige Gemeinde, die sich einer Anpassung des kommunalen Reglements erwehrt.

In der beratenden BUM-Kommission gibt es nach Abwägung aller vorliegenden Informationen eine ausgewogene Anzahl Für- sowie Gegenstimmen zur Annahme der vorliegenden Anträge des Gemeinderates.

Reinach, den 18. April 2024

Sachkommission Bau, Umwelt und Mobilität

Rolf Siegenthaler

#### Mitglieder der Sachkommission BUM

Rolf Siegenthaler, SP (Präsident)  
Aram Naderi, Grüne (Vizepräsident)  
Adrian Billerbeck, SVP  
Jörg Burger, FDP  
Andreea Lack, SVP  
Christina Lagger, SP  
Daniel Stark, FDP  
Andreas Suppiger, die Mitte/GLP  
Ladislav von Sury, die Mitte/GLP